Code of Conduct für Lieferanten

KLINGELE
PAPER & PACKAGING GROUP

Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Beschaffung

Soziale Standards

„Einhaltung der Menschenrechte“

- Ablehnung von
  - Kinderarbeit
  - Sklaverei und Zwangsarbeit
  - Vorenthalten eines angemessenen Lohns
  - Verstößen gegen Arbeitnehmerrechte
  - Missachtung des Arbeitsschutzes
  - Ungerechtfertigter Ungleichbehandlung
  - Missachtung der Koalitionsfreiheit
  - Widerrechtlichem Einsatz von Sicherheitskräften
  - Missachtung der Rechte der lokalen Bevölkerung

Umwelt

„Verantwortung für unsere Umwelt“

- Ökologische Nachhaltigkeit
- Klimaschutz
- Wasserverbrauch und Wasserqualität
- Luft- und Bodenqualität
- Abfälle und Entsorgung
- Material Compliance

Compliance

„Einhaltung von Gesetz und Recht“

- Vermeidung von Interessenskonflikten
- Freier Wettbewerb
- Keine Bestechung oder Korruption
- Prävention von Geldwäsche
- Datenschutz und Informationssicherheit
- Zoll- und Exportkontrollbestimmungen
- Hinweisgebersystem
- Beschwerdeverfahren

Code of Conduct für Lieferanten

VERHALTENSKODEX FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG

Präambel

Die Klingele Gruppe ist eine internationale Unternehmensgruppe deren Erfolg seit jeher auf wirtschaftlich, ökologisch und sozial verantwortungsvollem Verhalten beruht. Unsere Unternehmensentwicklung ist geprägt von zunehmender Globalisierung und der Ausweitung weltweiter Geschäftsbeziehungen. Gleichzeitig rückt das Bewusstsein der sozialen und ökologischen Auswirkungen unternehmerischen Handelns zunehmend in den Vordergrund der Gesellschaft. Basierend auf unserem Verhaltenskodex und unseren gelebten Werten sind wir uns bei Klingele unserer Verantwortung für die Einhaltung international geltender Menschenrechte und den Schutz unserer Umwelt bewusst.

In engem Austausch und langfristiger Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern können wir gemeinsam für die Einhaltung der Menschenrechte und den nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt in unserer Lieferkette eintreten.

Durch diesen Code of Conduct für Lieferanten (nachfolgend auch „Verhaltenskodex“) zeigen wir unsere Maßstäbe für die Auswahl unserer Geschäftspartner auf, die wir zusätzlich zu Kriterien wie Qualität, Preis und Termintreue anlegen. Mit den hier dargelegten Grundsätzen formulieren wir unsere Erwartungshaltung im Rahmen einer verantwortungsvollen Beschaffung. Sie sind daher Teil unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. unserer Allgemeinen Servicebedingungen. Dieser Verhaltenskodex basiert auf international anerkannten Standards, wie den Prinzipien des UN Global Compact, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie auf dem BSCI-Verhaltenskodex.

Legalitätsgrundsatz

Für Klingele ist die Einhaltung der Legalitätspflicht, d.h. die Verpflichtung alle geschäftlichen Aktivitäten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchzuführen, selbstverständlich. Wir erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Die Legalitätspflicht umfasst unter anderem die Einhaltung von Gesetzen in Bezug auf Steuern, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Wettbewerbs- und Kartellrecht und weitere relevante Rechtsbereiche sowie das Verbot von illegalen oder unethischen Handlungen wie Betrug, Korruption, Geldwäsche oder die Verletzung von Menschenrechten.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, alle Gesetze und Vorschriften derjenigen Länder einzuhalten, in denen sie tätig werden, und insbesondere Menschenrechte und geltende Sozial- und Umweltstandards zu beachten. Sie verpflichten sich weder an Menschenrechtsverletzungen noch an Bestechungsdelikten zu beteiligen, und zwar weder direkt noch indirekt, weder aktiv noch passiv.

Soziale Standards

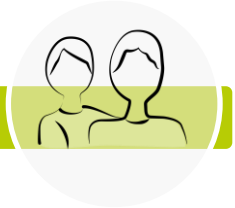

Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die Achtung der international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN) formuliert wurden und in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte weiter ausgeführt sind.

Verbot von Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, dass sie sich an alle lokalen Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf das Mindestalter für die Beschäftigung von Arbeitnehmern halten. Sie verpflichten sich keine Kinderarbeit zu dulden und halten sich an die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die Würde und Rechte von Kindern sind zu jeder Zeit zu beachten und sie sind vor jeglicher Art von Ausbeutung zu schützen.

Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

Unsere Geschäftspartner lehnen entschieden jegliche Form von Sklaverei sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich staatlich verordneter Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Menschenhandel und Unterdrückung in allen Formen ab ohne Ausprägungen und ohne Unterschied für alle Menschen. Die ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit sind von unseren Geschäftspartnern einzuhalten. Arbeitsverhältnisse sind freiwillig und basieren auf gegenseitigem Einverständnis, ohne Androhung einer Strafe. Arbeitsverträge sind in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung sowie klar und transparent zu gestalten. Vor Aufnahme des Arbeitsvertrages ist durch unsere Geschäftspartner sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer über Rechte, Pflichten sowie die Arbeitsbedingungen auf für ihn verständliche Weise informiert wurde. Es besteht die Freiheit den Vertrag zu kündigen, den Arbeitgeber zu wechseln bzw. zu ihm zurückzukehren. Dem Arbeitnehmer dürfen keine Rekrutierungsgebühren oder Kautionen oder sonstige Kosten zur Aufnahme einer Beschäftigung sowie keine überhöhten Mieten für zur Verfügung gestellte Unterkünfte in Rechnung gestellt werden.

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns und des Verstoßes gegen sonstige Arbeitnehmerrechte

Die Geschäftspartner gewährleisten faire Arbeitsbedingungen, insbesondere leistungsgerechte Vergütung und Sozialleistungen.
Das vereinbarte Entgelt ist regelmäßig, pünktlich und in vollständiger Höhe durch unsere Geschäftspartner zu zahlen. Der Arbeitnehmer ist angemessen zu entlohnen. Das Entgelt entspricht den jeweiligen nationalen Mindestlohngesetzen bzw. den Vereinbarungen, die in Kollektivverhandlungen getroffen wurden, je nach dem welcher Betrag höher ist. Die Arbeitszeiten und Urlaubsregelungen entsprechen der lokalen Gesetzgebung und den im Unternehmen vereinbarten Tarifbestimmungen.
Beiträge zu Sozialversicherungen und weiteren Pflichtversicherungen sind durch unsere Geschäftspartner gemäß den jeweils geltenden Regelungen abzuführen.
Es ist ein menschenwürdiges Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem unter anderem der Zugang zu sauberem Trinkwasser sicherzustellen ist.

Verbot der Missachtung des Arbeitsschutzes

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres, hygienisches und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Die entsprechenden nationalen Gesetze und Standards für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit werden vom Geschäftspartner eingehalten und es werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um Gefahren am Arbeitsplatz so weit wie möglich zu minimieren. Hierzu gehören neben Schulungen und Unterweisung von Arbeitnehmern zum Arbeitsschutz auch Maßnahmen, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung und die hieraus entstehenden Gefahren zu vermeiden. Es müssen Schutzmaßnahmen vorhanden sein, um unter anderem gefährdende Einwirkungen von chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen zu vermeiden. Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass geeignete persönliche Schutzausrüstung vorhanden ist und verwendet wird. Gesundheits- oder sicherheitsrelevante Vorfälle im Unternehmen des Geschäftspartners sind durch ihn zu dokumentieren.

Verbot der Ungleichbehandlung

Die Geschäftspartner sichern zu, dass Arbeitnehmer in ihrer Beschäftigung gleichbehandelt werden und nicht aufgrund von Hautfarbe, nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Neigung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften, Religion oder Weltanschauung oder anderen Eigenschaften, die zu Benachteiligungen führen könnten, diskriminiert oder belästigt werden. Für vergleichbare Aufgaben und gleichwertige Arbeit ist gleiches Entgelt zu entrichten. Im Einstellungsprozess ist Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Zulässige Ungleichbehandlungen sind ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Regelungen erlaubt. Entsprechende nationale Gesetzgebung sowie das ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sind durch unsere Geschäftspartner einzuhalten.

Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, sich zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beizutreten, ist von unseren Geschäftspartnern zu achten. Inbegriffen sind hierbei das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder in einer Arbeitnehmervertretung diskriminiert werden. Die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen sind gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch unsere Geschäftspartner einzuhalten.

Verbot des Widerrechtlichen Einsatzes privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die Beauftragung oder Nutzung privater und öffentlicher Sicherheitskräfte zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Verbot der Missachtung der Rechte der lokalen Bevölkerung

Unsere Geschäftspartner dürfen sich an keinen widerrechtlichen Zwangsräumungen oder einem widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässer beteiligen. Die Rechte und Interessen der lokalen Gemeinschaften und indigenen Bevölkerung sind zu achten und zu wahren.

Verbot von menschenrechtsbezogenen Umweltveränderungen

Durch die geschäftliche Tätigkeit unseres Geschäftspartners dürfen keine schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch herbeigeführt werden, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu sanitären Anlagen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

Umweltbezogene Standards

Ökologische Nachhaltigkeit

Wir alle tragen die Verantwortung, die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen zu schützen. Dies erfordert einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit unserer Umwelt und den natürlichen Ressourcen, den Erhalt der biologischen Artenvielfalt und die Bekämpfung des Klimawandels.
Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, die gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz einzuhalten sowie sich aktiv für eine Reduzierung ihrer Umweltauswirkungen einzusetzen. Dies geschieht entweder durch ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder durch angemessene Maßnahmen, die beispielsweise in Anlehnung an diese Norm die Zielsetzung des Umweltschutzes verfolgen.

Klimaschutz

Klingele erwartet von seinen Geschäftspartnern sich aktiv für den Klimaschutz zu engagieren beispielsweise durch den Einsatz umweltfreundlicher Materialen sowie durch Maßnahmen zur Reduzierung der CO_2-Emissionen und der Abfälle sowie zur effizienten Nutzung von Ressourcen. Da CO_2-Emissionen als einer der Hauptverursacher des Klimawandels gelten, sind diesbezüglich ambitionierte Reduktionsziele zu setzen und Transparenz hinsichtlich der eigenen CO2-Emissionen zu schaffen.

Wasserverbrauch und Wasserqualität

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur Beachtung der behördlichen Vorgaben und Standards bezüglich der Wassernutzung, des Verbrauchs und der Qualität von Abwasser. Unsere Geschäftspartner gewährleisten eine sorgsame Nutzung der Ressource Wasser. Insbesondere in Gebieten mit Wasserknappheit müssen sie sicherstellen, dass kein übermäßiger Wasserverbrauch herbeigeführt und die Verfügbarkeit von Trinkwasser nicht gefährdet wird.

Luft- und Bodenqualität

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die aktive Verfolgung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luft- und Bodenqualität, wie beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die Verringerung von Schadstoffen wie Feinstaub oder Stickoxiden sowie die Reduzierung des Ausstoßes von Industrie-Emissionen in Luft und Boden.

Die einschlägigen lokalen gesetzlichen Vorgaben zur Luft- und Bodenreinhaltung sind von unseren Geschäftspartnern einzuhalten.

Abfälle und Entsorgung

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir eine ökologisch sinnvolle Reduzierung von Abfällen, sowie deren fachgerechte Entsorgung.
Die gesetzlichen Vorgaben für Abfälle und Entsorgung sind von unseren Geschäftspartnern einzuhalten, insbesondere die jeweils anwendbaren Regelungen für umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung nach den Maßgaben des POPs-Übereinkommens sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen.

Material Compliance

Unsere Geschäftspartner müssen die jeweils anzuwendenden Gesetze und Verordnungen zur Deklaration und dem Einsatz umwelt- oder gesundheitsproblematischer Materialen sowie dem Einsatz von Materialen, die bekanntermaßen unter Verletzung der Menschenrechte abgebaut werden, einhalten.
Einzuhalten sind daher unter anderem die ROHS-Richtlinie und die nationalen Umsetzungsvorschriften, die REACH-Verordnung und die EU-Konfliktmineralien-Verordnung oder die entsprechende lokale Gesetzgebung bei Geschäftspartnern außerhalb der EU.
Zu beachten sind insbesondere die Verbote zur Verwendung von Quecksilber (-verbindungen) in Produkten oder im Herstellungsprozess sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata-Übereinkommen, das Verbot der Produktion und Verwendung und der nicht umweltgerechten Handhabung von persistenten organischen Schadstoffen (POPs) nach den Maßgaben des POPs-Übereinkommens.

Compliance

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, ein Verhalten zu unterlassen, dass zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechung gegenüber einem Amtsträger bzw. Bestechlichkeit und Bestechung im Geschäftsverkehr von bei dem Auftraggeber beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.
Auch wenn der Geschäftspartner diesbezüglich keiner Gesetzgebung unterliegt, sollten die Grundelemente eines Compliance-Management-Systems nach entsprechenden aktuellen Standards und Normen vorgehalten werden.

Interessenskonflikte

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern eine professionelle Geschäftsbeziehung zu allen Marktteilnehmern und geschäftliche Entscheidungen, die nicht durch persönliche Interessen oder Erwägungen beeinflusst werden. Interessenkonflikte schaden dem freien Wettbewerb und sind zu vermeiden z.B. durch Offenlegung und transparentes Management.

Freier Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zu einem fairen Verhalten im Wettbewerb und sichern zu, sich an die anwendbaren Gesetze zum Schutz des freien Wettbewerbs zu halten. Sie nutzen eine gegebenenfalls vorhandene marktbeherrschende Stellung nicht aus und werden gemäß den anwendbaren inländischen, EU- oder ausländischen Kartellgesetzen keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen treffen, die den freien Wettbewerb verhindern, einschränken oder verfälschen. Ebenso zu unterlassen sind gesetzeswidrige Preis- oder Konditionsabsprachen oder eine Aufteilung von Kunden oder Märkten.

Bestechung und Korruption

Der Geschäftspartner sichert Klingele zu, nicht gegen geltende Antikorruptionsvorschriften zu verstoßen und im geschäftlichen Verkehr oder im Umgang mit Amtsträgern keine unlauteren Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen.

Geldwäsche

Geltende gesetzliche Bestimmungen zur Geldwäsche-prävention und entsprechende Meldepflichten werden durch unsere Geschäftspartner beachtet.

Datenschutz und Informationssicherheit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Anforderungen der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze einzuhalten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz der Vertraulichkeit und Integrität personenbezogener Daten sowie die Sicherheit von Geschäftsinformationen sind ebenso wie die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu gewährleisten.
Während der Geschäftsbeziehung werden vertrauliche Informationen ausgetauscht. Unsere Geschäftspartner schützen diese Daten vor unbefugtem Zugriff, unbeabsichtigter Veröffentlichung und unbefugter Nutzung.

Zoll- und Exportkontrollbestimmungen

Unsere Geschäftspartner beachten nationale und internationalen Regelungen zum Import und Export, Zoll- und Exportkontrollvorschriften sowie geltende Wirtschafts- oder Handelssanktionen und Embargos.

Hinweisgebersystem

Die geltenden nationalen wie internationalen Gesetze zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems und zum Schutz von Hinweisgebenden sind durch unsere Geschäftspartner einzuhalten. Auch wenn der Geschäftspartner diesbezüglich keiner Gesetzgebung unterliegt, sollte eine Meldemöglichkeit für Gesetzesverstöße und Verdachtsfälle vorhanden sein.

Wirksamkeit dieser Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verhaltenskodex unwirksam sein, bleibt dessen Gültigkeit im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was wir gemeinsam mit unserem Geschäftspartner mit der unwirksamen Bestimmung im Sinne dieses Verhaltenskodex bezweckt haben.

Beschwerdeverfahren

Um die Folgen von Verstößen gegen Gesetze oder diesen Verhaltenskodex zu reduzieren und zukünftig Fehlverhalten zu vermeiden sollten Verdachtsfälle oder Verstöße gegen Gesetze oder diesen Verhaltenskodex an Klingele gemeldet werden.

Hierfür steht den Geschäftspartnern und deren Mitarbeitern sowie Betroffenen das Klingele-Beschwerdeverfahren offen. Meldungen können telefonisch, per Mail oder über das webbasierte Klingele-Hinweisgebersystem abgegeben werden. Unsere Geschäftspartner informieren ihre Mitarbeiter über diese Möglichkeit.

Telefonisch: Interne Compliance Beauftragte
Frau Christina Lauber
Tel.: +49 7151 701 250
Mobil.: +49 173 490 50 83
Mail: christina.lauber@klingele.com

Mail: Zentrale Compliance-Abteilung
compliance@klingele.com

Webbasiert: Klingele Hinweisgebersystem
https://klingele.integritiyline.com

Auf Wunsch des Meldenden wird dessen Identität vertraulich behandelt. Im Klingele-Hinweisgebersystem ist eine anonyme Meldung möglich. Ansonsten gelten die jeweils national gültigen Bestimmungen für den Schutz von Hinweisgebenden.

Umsetzung des Verhaltenskodex

Einhaltung

Unsere Geschäftspartner müssen die Anforderungen dieses Verhaltenskodex einhalten und ihre Mitarbeiter sowie eigenen Lieferanten und Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette entsprechend zur Einhaltung dieser Anforderungen verpflichten.
Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten ist abrufbar unter https://www.klingele.com/de/CodeofConductfuerLieferanten

Kontrollen

Wir sind berechtigt, auch durch von uns beauftragte Dritte, nach angemessener vorheriger Ankündigung die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu prüfen (z.B. durch Besichtigung der Produktionsstätte und der sonstigen Geschäftsräume des Geschäftspartners) und werden dabei auf die berechtigten Belange des Geschäftspartners, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, Rücksicht nehmen.
Der Geschäftspartner stellt auf Anfrage Informationen in angemessener Zeit zur Verfügung und gewährt Einblick in relevante Unterlagen. Der Geschäftspartner wird uns oder den von uns beauftragten Dritten bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Untersuchungen auf eigene Kosten angemessen unterstützen.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Ist der Geschäftspartner gesetzlich zu besonderen Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verpflichtet, so wird er diese einhalten und umsetzen. Der Geschäftspartner muss im Rahmen der Angemessenheit Präventionsmaßnahmen verankern, um die in diesem Verhaltenskodex genannten Regelungen und Verpflichtungen in seinem Geschäftsbereich einzuhalten. Diese Regelungen und Verpflichtungen sind vom Geschäftspartner im Rahmen der Angemessenheit in seiner Lieferkette weiterzugeben. Der Geschäftspartner hat ferner angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern, um dadurch Verstöße gegen die Regelungen und Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex bei seinen unmittelbaren sowie mittelbaren Zulieferern zu vermeiden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich bei Verstößen gegen die Regelungen und Verpflichtungen dieses Verhaltenskodex in seinem Unternehmen bzw. Geschäftsbereich oder bei seinem unmittelbaren Zulieferer angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verstöße unverzüglich zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat der Geschäftspartner ein Konzept mit Maßnahmen und einem konkreten Zeitplan zur Minimierung oder Beendigung der Verstöße zu erstellen und umzusetzen. Für den Fall, dass dem Geschäftspartner Anhaltspunkte oder Fakten eines Verstoßes seiner mittelbaren Zulieferer insbesondere gegen Menschenrechte und den Schutz der Umwelt vorliegen, hat er nach besten Kräften und im Rahmen seiner Einflussmöglichkeit zu einer Beendigung der Verstöße beizutragen. Der Geschäftspartner teilt Klingele unverzüglich einen Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex mit und informiert darüber, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um den Verstoß und dessen Ursache nachweislich zu beseitigen.

Folge von Verstößen

Bei Verstößen des Geschäftspartners gegen diesen Verhaltenskodex behält sich Klingele das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu beenden oder den Geschäftspartner bei der Auswahl und Vergabe von Aufträgen nicht mehr zu berücksichtigen. Klingele hat im Falle eines solchen Verstoßes insbesondere ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht bezüglich aller mit dem Geschäftspartner bestehenden Verträge und ist ferner zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen berechtigt. Etwaige Schadensersatzansprüche von Klingele gegen den Geschäftspartner bleiben hiervon unberührt.

Zustimmung zum Code of Conduct für Lieferanten der Klingele Gruppe

Der bzw. die Unterzeichnende ist zeichnungsberechtigt für den Geschäftspartner und erklärt hiermit für den Geschäftspartner, dass dieser den Code of Conduct für Lieferanten der Klingele Gruppe erhalten, geprüft und akzeptiert hat und ihn einhalten wird.

Geschäftspartner: _____

Name: _____

Position: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Diesbezügliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.